





Ausschreibung im Rahmen der Wirtschafts- und Forschungsstrategie #upperVISION2030 des Landes Oberösterreich

Future Mobility

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

Ausschreibungseröffnung: 5. Oktober 2022 Einreichfrist: 1. Februar 2023, 12:00 Uhr





INHALTSVERZEICHNIS

TA	BELLE	NVERZEICHNIS	4		
1	DAS	WICHTIGSTE IN KÜRZE	5		
2	MO1	MOTIVATION			
	2.1	Oberösterreich: Fit for New Mobility	6		
	2.2	Strategische Ziele			
	2.3	Operative Ziele			
3	AUS	SCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE	8		
4	DIE	BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	10		
	4.1	Was sind "Kooperative F&E-Projekte"?	10		
	4.2	Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?			
	4.3	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?			
	4.4	Wer ist förderbar?			
	4.5	Ist eine Beteiligung von nationalen Forschungseinrichtungen			
		außerhalb Oberösterreichs möglich?	13		
	4.6	Wie hoch ist die Förderung?	13		
	4.7	Welche Kosten sind förderbar?			
	4.8	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	15		
	4.9	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	15		
	4.10	Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung			
		erforderlich?	17		
	4.11	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	18		
	4.12	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	18		
5	DIE	EINREICHUNG	19		
	5.1	Wie verläuft die Einreichung?	19		
	5.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	20		
6	DIE	BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG	21		
	6.1	Was ist die Formalprüfung?	21		
	6.2	Wie läuft die Bewertung ab?	22		
	6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	22		
7	DER	ABLAUF DER FÖRDERUNG	23		
	7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	23		
	7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	23		
	7.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	23		
	7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	24		





	7.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	25
	7.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	25
	7.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	25
8	REC	HTSGRUNDLAGEN	26
9	WEI	TERE INFORMATIONEN	27
	9.1	Service FFG Projektdatenbank	27
	9.2	Open Access Publikationen	27
	9.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	27
	9.4	Weitere Fördermöglichkeiten der FFG	28
	9.5	Glossar des Ausschreibungsleitfadens	29
	9.6	Forschungskategorie Industrielle Forschung	
	9.7	Forschungskategorie "Experimentelle Entwicklung"	31
	9.8	Technology Readiness Levels	32
	9.9	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	33
	9.10	Nachhaltigkeit	34





TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung	5
Tabelle 3: Förderungsquoten	
Tabelle 4: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens	15
Tabelle 5: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbet	teiligten
	16
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung	17
Tabelle 7: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Z	iele der
Programmlinie	17
Tabelle 9: FFG-Ratenschema	24
Tabelle 10: Relevante Förderungsmöglichkeiten der FFG und international	28
Tabelle 11: Technology Readiness Levels	32





1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Information zu	Wichtige Eckdaten		
Instrument	Kooperatives F&E Projekt		
Forschungskategorie	Industrielle Forschung (IF)Experimentelle Entwicklung (EE)		
Schwerpunkte	 i) Fahrzeugelektronik, Simulation, Sensorik ii) Speichersysteme und deren Komponenten für den Einsatz, die Betankung und die Speicherung iii) Leichtbau, Produktionstechnologien und Fahrzeugintegration 		
Beantragte Förderung	Min. 100.000,- bis max. 800.000,- Euro		
Förderungsquote	Max. 85% (IF); max.60% (EE)		
Laufzeit	Max. 36 Monate		
Kooperationserfordernis	Ja		
Konsortialführer	oö. Unternehmen oder oö. Forschungseinrichtung		
Budget gesamt	4.000.000 Euro		
Einreichzeitraum	05.10.2022 – 01.02.2023, 12:00 Uhr		
Sprache	Deutsch		
Informationen im Web	http://www.ffg.at/ooe2022-future_mobility		
Ansprechpersonen	Dr. Johannes Fritzer, T: (0)57755-5032 E: johannes.fritzer@ffg.at Dr. Christian Pecharda, T: (0)57755-5030 E: christian.pecharda@ffg.at Für Kostenfragen: Katharina Eder, T: (0)57755-6087 E: katharina.eder@ffg.at		

Die Einreichung ist ausschließlich via <u>eCall</u> möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist am 1. Februar 2023 um 12:00 Uhr zu erfolgen.





2 MOTIVATION

Die Wirtschaftsbereiche Mobilität und Energie und die mit ihnen verbundenen gesellschaftlichen Strukturen befinden sich in einem tiefgreifenden Wandel. Verschiedene technologische, ökonomische, ökologische, politische und gesellschaftliche Trends beeinflussen dabei insbesondere die Automobilindustrie auf globaler Ebene und damit auch in der Region Oberösterreich. Treiber dieses Strukturwandels sind unter anderem neue Akteure und sich wandelnde geopolitische Verhältnisse und Wertschöpfungsketten, neue Antriebstechnologien, Digitalisierung und Automatisierung, Klima- und Umweltziele, urbane Strukturen sowie neue Verhaltensweisen durch die Sharing Economy.

Lokale Produktionsstandorte wie die oberösterreichische Automobilindustrie stehen dabei vor der Herausforderung ihre Position und Zukunftsfähigkeit unter erheblichen Unsicherheiten zu bestimmen und zu sichern.

Um Oberösterreich als Wirtschafts-, Industrie- und Forschungsstandort zu sichern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, muss es unser Ziel sein, die Entwicklung von Produkten, Prozessen, Dienstleistungen und Technologien voranzutreiben.

Damit den zukünftigen Herausforderungen für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Oberösterreich begegnet werden kann, werden die vorhandenen Kernkompetenzen und Schlüsseltechnologien – insbesondere im Handlungsfeld vernetzte und effiziente Mobilität – kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut.

Durch die Verbindung mit bereits bestehenden Technologien und Kompetenzen soll neues Wissen generiert werden. Zudem wird auf eine raschere Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Anwendung fokussiert.

2.1 Oberösterreich: Fit for New Mobility

Oberösterreich hat 2030 den Strukturwandel im Bereich der Mobilität erfolgreich gemeistert. Die oö. Betriebe sind aufgrund ihrer Kompetenzen weiterhin international begehrte Partner und erfolgreiche Anbieter von Mobilitätslösungen und Komponenten.

Vernetzte und effiziente Mobilität bedeutet für uns:

- Wir sehen den Strukturwandel im Mobilitätssektor als Chance und gehen mit neuen Anforderungen an die oö. Zulieferer proaktiv um.
- Wir fokussieren uns auf die Entwicklung neuer Mobilitätsdienstleistungen und vernetzen verschiedenste Verkehrsträger, um den Transfer von Wissen und Technologien aus vielen unterschiedlichen Bereichen zu fördern.





2.2 Strategische Ziele

Aktuell sind in Oberösterreich mehr als 50.000 Beschäftigte direkt oder indirekt in der Fahrzeugindustrie tätig. Die Exportquote in diesem Bereich beträgt über 80 Prozent. Der vorherrschende Strukturwandel im Mobilitätssektor hat einen wesentlichen Einfluss auf die oberösterreichische Wirtschaft und den Standort. Für ein exportstarkes Bundesland wie Oberösterreich sind daher Weiterentwicklungen in allen Bereichen des Mobilitätssektors wesentlich, um die wirtschaftliche Stabilität zu erhalten und viele Arbeitsplätze in der Region zu sichern.

Der Strukturwandel ist Treiber für eine Reihe von neuen Technologien und Systeminnovationen. Die Entwicklungen im Bereich des Antriebsstranges hin zu alternativen Antrieben werden zu gravierenden Verlagerungen der Wertschöpfungsketten führen.

Neue, innovative Mobilitätsdienstleistungen und digitalisierte Fahrzeugsysteme werden künftig an Bedeutung gewinnen.

Folgende strategische Ziele stehen für die vorliegende Ausschreibung besonders im Fokus:

- Positive Nutzung des Strukturwandels in der oö. Zulieferindustrie und erfolgreiche Behauptung in bestehenden und neuen Geschäftsfeldern.
- Positionierung Oberösterreichs als attraktiver Standort für praxistaugliche Mobilitäts- und Logistiklösungen durch die Nutzung neuester Technologien und Systeminnovationen aus der Wirtschaft und der Forschung.

2.3 Operative Ziele

Die eingereichten Projekte müssen alle nachfolgenden operativen Ziele adressieren. Im Antrag muss auf diese Ziele konkret eingegangen werden:

Ziel 1: Das Projekt muss einen konkreten Beitrag leisten, um Forschungsergebnisse rasch in die wirtschaftliche Anwendung zu bringen, und damit die Position von Oberösterreich im Bereich "Vernetzte und effiziente Mobilität" weiter zu stärken und auszubauen. Fokus dabei ist die Entwicklung zukunftsweisender Produkte, Dienstleistungen, Tools und Verfahren.

Ziel 2: Das Projekt muss die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Institutionen nachhaltig stärken, und die Lücke zwischen Entwicklern und Anwendern/Umsetzern von neuen Technologien, Fahrzeugsystemen und –konzepten, etc. schließen.

Ziel 3: Das Projekt muss Potenzial für branchen- oder sektorübergreifende Lösungen, die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, Produkte oder die Erschließung neuer Märkte haben.





3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE

Elektrifizierung, Digitalisierung und Automatisierung jeglicher Art von Fahrzeugen berühren viele Elemente der Mobilität. Dazu zählen alternative Antriebskonzepte und -technologien, deren Produktionsprozesse, Speichersysteme und die damit verbundene Ladeinfrastruktur, die Kommunikation zwischen einzelnen Fahrzeugen und auch die Fahrzeug-Infrastruktur-Kommunikation.

Das zunehmende Aufkommen alternativer Antriebe in den unterschiedlichsten Fahrzeugen ermöglicht gänzlich neue und einfachere Produktionsweisen. Durch additive Fertigungsmethoden können gänzlich neuartige Bauteile in kleinen Stückzahlen gefertigt und somit die Freiheitsgrade in der Produktion erweitert werden.

In Bezug auf ressourceneffiziente Mobilität nehmen Werkstoffe und die Werkstofftechnik eine besondere, zunehmend wichtiger werdende Rolle ein. Zudem erfordert die Kreislaufwirtschaft eine Betrachtung der Nachhaltigkeit von Fahrzeugen und Komponenten in Bezug auf Energieverbrauch und Emissionen.

Die vorliegende Ausschreibung adressiert nachfolgende drei Schwerpunkte:

i) Fahrzeugelektronik, Simulation, Sensorik

- Entwicklungs- und Simulationswerkzeuge für hochintegrierte Antriebs-Elektrokraftmaschinen und Leistungselektronik
- Optimierung des Wirkungsgrades von Elektromotoren bzw. auch die Optimierung hinsichtlich Kompaktheit, Leistung, Drehmoment und thermisches Management
- Simulationsunterstützte Life Cycle Assessments für Entscheidungsprozesse bezüglich Gesamtenergieeffizienz und Treibhausgasemissionen unterschiedlicher Fahrzeugkonzepte
- Entwicklung und Einsatz von Halbleitern für die Leistungselektronik
- Effizienzsteigerung des Gesamtsystems Motor Umrichter Getriebe sowie optimierte Steuerung und Regelung des gesamten Antriebsstrangs (Batterie, Leistungselektronik etc.)
- Entwicklung fortschrittlicher Werkzeuge sowie Entwicklung und Bewertung energieeffizienter Fahrzeugkonzepte mit dem Ziel einer optimierten Komponenteninteraktion
- Entwicklung leistungsfähiger Steuergeräte-Hardware und Entwicklungsplattformen
- Integration der Leistungselektronik und Steuerung in den Antriebsstrang
- Entwicklung innovativer Sensorik, Software und HMI Lösungen, bzw. deren Integration in Gesamtfahrzeugkonzepte zur Weiterentwicklung automatisierter Fahranwendungen
- Recycling und Reduktion / Ersatz kritischer Rohstoffe von fahrzeugspezifischen Elektronikkomponenten





ii) Batterie- und Wasserstoffbasierte Energiespeicher: – Entwicklung von Systemen und Komponenten für den Einsatz, die Betankung und die Speicherung

- Entwicklungs- und Simulationswerkzeuge für Energiespeicher, wenn diese der Entwicklung innovativer Fahrzeugkonzepte dienen
- Innovative Fahrzeugkonzepte und Systemintegration von Komponenten in Fahrzeugen inklusive Thermal- und Energiemanagement
- Steuerung und Regelung von Speichersystemen
- Lade- und Betankungsinfrastruktur
- Recycling und Reduktion / Ersatz kritischer Rohstoffe von Speichersystemen bzw. deren Komponenten

iii) Leichtbau, Produktionstechnologien und Fahrzeugintegration

- Innovative Leichtbaukonzepte im Fahrzeugbau sowie deren Simulation in der Entwicklung inklusive Simulation der Bauteile und des Verhaltens der Fügestellen
- Entwicklung additiv hergestellter Fahrzeugkomponenten und Funktionsintegration von Bauteilen unter Gewichtsreduktion des Gesamtsystems
- Crash-Strukturen und Crash-Management für Leichtbaufahrzeuge
- Konstruktionsbasierter Leichtbau von Komponenten und Gesamtsystemen, neuartige Optimierungsansätze
- Innovativer Einsatz von Leichtbau-Werkstoffen, neuen Materialkombinationen, Schäumen, Verbundstoffen und Legierungen sowie Optimierung der Eigenschaften der daraus hergestellten Bauteile
- Verarbeitungs- und Fügetechniken von Leichtbauwerkstoffen und Leichtbau-Komponenten sowie Umformtechniken von Leichtbauwerkstoffen
- Funktionalisierung von Oberflächen von Leichtbauteilen
- Entwicklung von flexiblen, skalierbaren und effizienten Produktions- und Prozesslösungen für Gesamtfahrzeug- und Komponentenfertigung
- Fahrzeugintegration von Leichtbaukomponenten sowie des Antriebsstrangs und dessen Komponenten
- Recycling und Reduktion / Ersatz kritischer Rohstoffe von Leichtbau-Materialien und Gesamtfahrzeugkomponenten





4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind "Kooperative F&E-Projekte"?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Forschung und Entwicklung haben das Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich zu verbessern.

Rechte und Pflichten werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- maximal 36 Monate Laufzeit
- Förderungssumme zwischen 100.000 € und max. 800.000 €
- Ein Konsortialführer mit Sitz oder Niederlassung in Oberösterreich, dieser ist Ansprechpartner der FFG und reicht das Förderungsansuchen ein.

4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern. Darin vertreten sind jedenfalls:

- ein Unternehmen aus OÖ UND
- eine Forschungseinrichtung1 aus OÖ

Weitere Kriterien sind:

- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70 % der f\u00f6rderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener2 Unternehmen als ein Unternehmen z\u00e4hlen und addiert werden.
- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe maximal 70 % Anteil an den förderbaren Projektkosten.

Land OÖ: Future Mobility Seite 10/34

¹ siehe siehe AGVO 2014

² Voneinander unabhängige Unternehmen besitzen aneinander weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: <u>KMU-Definition</u>





- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen.
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes.
- Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Gerne unterstützen wir Sie beim Erstellen eines Konsortialvertrags mit einem Musterkonsortialvertrag³.

4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Erstellung des Konsortialvertrages
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie F\u00f6rderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

4.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich haben.

Förderbar sind:

- Oö Unternehmen jeder Rechtsform
- Oö Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten

_

³ <u>Musterkonsortialvertrag</u>





- Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Nicht-OÖ Forschungseinrichtungen (siehe Kapitel 4.5)
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen aus OÖ
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Weitere Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen)
 werden als ein Unternehmen gewertet bzw. Konsortialpartner behandelt.
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden.
- In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss sofern möglich eine Einstufung lt. KMU-Definition vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird im Downloadcenter bereitgestellt.
- Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.
- Nationale bzw. nicht-österreichische Konsortialpartner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Assoziierte Partner: Personen, Unternehmen und internationale Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung ausschließlich außerhalb von Oberösterreich. Diese assoziierten Partner erhalten keine Förderung und scheinen nicht im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung auf. Ihre Rechte und Pflichten sind gegebenenfalls in der Konsortialvereinbarung zu regeln. Die Eingabe der assoziierten Partner erfolgt im eCall und wird vom Konsortialführer durchgeführt. Dabei ist eine Kurzbeschreibung der Rolle, sowie des Inhalts und Umfangs der Aufgaben der assoziierten Partner und der Upload eines LOI erforderlich.
- Die Teilnahme der assoziierten Partner muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen assoziierten Partnern zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.
- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Kooperativen F&E-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie "Drittkosten" fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.





Die FFG behält sich vor, Förderungswerber*innen wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

4.5 Ist eine Beteiligung von nationalen Forschungseinrichtungen außerhalb Oberösterreichs möglich?

Konsortien mit nationalen Forschungseinrichtungen außerhalb von OÖ als Projektpartner sind möglich, wenn sie mit den oberösterreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind.

Die Bedingungen:

- Die nicht-oberösterreichischen Forschungseinrichtungen stiften einen Nutzen für die oberösterreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Oberösterreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die f\u00f6rderbaren Kosten der nicht-ober\u00f6sterreichischen/nationalen Forschungseinrichtung betr\u00e4gt maximal 10% gedeckelt mit € 100.000,- der Gesamtkosten
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die F\u00f6rderung der nicht-ober\u00f6sterreichischen Forschungseinrichtung
- Die nicht-oberösterreichische Forschungseinrichtung erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Fördervertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher Sprache.

Alternativ können nicht-oberösterreichische Forschungseinrichtungen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates/Landes abdecken.

4.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die beantragte Förderung pro Projekt beträgt **mindestens 100.000 €** und **maximal 800.000 €**. Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp und Forschungskategorie:

Tabelle 2: Förderungsquoten

Tabelle 2. Forderangsquoten			
Organisationstyp	Förderquote für Forschungskategorie Industrielle Forschung	Förderquote für Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung	
Kleine Unternehmen	max. 80 %	max. 60 %	
Mittlere Unternehmen	max. 70 %	max. 50 %	
Große Unternehmen	max. 55 %	max. 35 %	
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	max. 85 %	max. 60 %	





Organisationstyp	Förderquote für Forschungskategorie Industrielle Forschung	Förderquote für Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung	
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	max. 80 %	max. 60 %	

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen
 Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer (<u>siehe Unionsrahmen für Forschung</u> Entwicklung und Innovation)

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur <u>KMU-Definition</u>.

Die Forschungskategorie wird für das Gesamtprojekt festgelegt. Dabei wird zwischen der Experimentellen Entwicklung (siehe 9.6) und der Industriellen Forschung (siehe 9.7) unterschieden.

4.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem F\u00f6rderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im eCall anzugeben

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden.

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je Partner. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden.





4.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im <u>Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation</u>.

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1. Qualität des Vorhabens
- 2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
- 3. Nutzen und Verwertung
- 4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – "Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung".

Bewertungskriterien

Tabelle 3: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1 Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den State of the Art, bestehende Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder bestehendes Wissen hinaus?	10





1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.2 Sind die Projektziele klar formuliert und realistisch erreichbar? Sind die Lösungsansätze geeignet, um die Ziele der jeweiligen Arbeitspakete zu erreichen? Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen?	5
1.3 Qualität der Planung: Sind die Struktur der Arbeitspakete und die damit verbundene Arbeitsteilung angemessen in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens? Ist die Gesamtplanung angemessen zur Erreichung der Projektziele?	5
1.4 Wenn der Inhalt des Projekts und die Forschungsergebnisse Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? — Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen — Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens (weitere Informationen dazu sind hier zu finden) Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.	5
 1.5 Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität? Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? (weitere Informationen dazu sind hier zu finden) 	5

Tabelle 4: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten

2. Eignung der Projektbeteiligten (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
2.1 Gibt es im Konsortium die notwendigen inhaltlichen und managementbezogenen Kompetenzen und Qualifikationen sowie jene für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele?	8
2.2 Werden alle erforderlichen Ressourcen für die geplante Umsetzung des Projekts in ausreichendem und angemessenem Ausmaß eingeplant?	8
2.3 Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?	4





Tabelle 5: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
3.1 Wie hoch ist der Nutzen des Vorhabens für die Zielgruppe (n) (z.B. Nutzer:innen, Kundinnen und Kunden, Anwender:innen, öffentliche Bedarfsträger) und wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen?	12
3.2 Wie bewerten Sie den Nutzen des Projekts für die Projektbeteiligten (z.B. hinsichtlich einer Erweiterung der F&E-Kapazitäten, der Erschließung neuer Geschäftsfelder etc.)? Wie konkret, nachvollziehbar und vollständig sind die Verwertungsstrategie und das Verwertungspotenzial?	18

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
4.1 Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele? Passt das Vorhaben nachvollziehbar und plausibel zum Ausschreibungsschwerpunkt?	15
4.2 Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann?	5

4.10 Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via <u>eCall</u> möglich.

Die Einreichung von F&E Vorhaben beinhaltet folgende online Elemente:

- Online-Inhaltliche Beschreibung (eCall) umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
- Online-Konsortium (eCall) beschreibt die Expertise der einzelnen Projektbeteiligten.





- Online-Arbeitsplan (eCall) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT-Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- Online-Kosten und Finanzierung (eCall) beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligte Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im online Arbeitsplan angezeigt.

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- <u>Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status</u> bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, entnehmen Sie dem Ausschreibungsleitfaden.

Bei Vorhaben mit ausländischen Beteiligten können Kooperationsvereinbarungen mit europäischen oder außereuropäischen Ländern Dokumente voraussetzen, die nicht via eCall eingereicht werden können. Diese Informationen finden Sie im Ausschreibungsleitfaden. Im Einzelfall sind noch weitere Unterlagen nötig.

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

4.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

4.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – <u>OeAWI</u>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.





Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 DIE EINREICHUNG

_

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via <u>eCall</u> möglich.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Beteiligten ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Online Projektbeschreibung bestehend aus Inhaltlicher Beschreibung,
 Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im eCall eingeben.
- Bei Eingabe der Kostenkalkulation überprüft das System, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen (falls erforderlich)
- Im eCall Antrag abschließen und "Einreichung abschicken" drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

Bearbeiten des online-Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.





Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: https://ecall.ffg.at/tutorial.

5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und Fördernehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundesoder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 6.2**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**. Solche Expertinnen und E xperten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).





Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBI. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im <u>eCall-Tutorial</u>.

6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbare Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die Checkliste Formalprüfung finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.





6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expert*innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Punkt 4.9.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter*innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter*innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expert*innen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als "in Schwierigkeiten" einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABI. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe Punkt 7.2.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt der Oberösterreichischen Landesregierung und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.





7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

_

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z. B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im Musterkonsortialvertrag.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.





Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabelle 7: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten
 Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine
 Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkennbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der T\u00e4tigkeiten aller Konsortiumsmitglieder und zus\u00e4tzlich die Kostenangaben der Konsortiumsmitglieder
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und dem Land zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit





zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortiumsmitgliedern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortiumsmitgliedern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Beteiligten

7.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin f\u00f6rderungsw\u00fcrdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

7.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.





Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden.

8 RECHTSGRUNDLAGEN

_

Diese Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsvorschriften:

- dem EU-Beihilfenrecht nach jeweils gültiger Rechtslage;
- Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich technischen Forschung,
 Technologieentwicklung und Innovation in Oberösterreich (FTI-OÖ Kooperation FFG) für den Zeitraum 1.7.2021 31.12.2023
- Kostenleitfaden der FFG idjg Fassung (Version 2.2)

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der KMU-Seite der FFG.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.





9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen FFG Projektdatenbank an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragsteller*innen im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der FFG-Seite zur Projektdatenbank.

9.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, Open Access soweit wie möglich anzustreben. Als Prinzip gilt "as open as possible, as closed as necessary", wie es auch für die Europäischen Förderungen angeführt wird.

Publikationskosten zählen zu den förderbaren Projektkosten.

9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool <u>DMP Online</u> verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre "<u>Guidelines on FAIR Data Management"</u> Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,





- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sog. "Open Access zu Forschungsdaten")

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze "auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar" berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auf der re3data Webseite).

9.4 Weitere Fördermöglichkeiten der FFG

Tabelle 8: Relevante Förderungsmöglichkeiten der FFG und international

Relevante nationale Förderungsmöglichkeiten	Kontakt	Link zum Programm
benefit – demografischer Wandel als Chance	Dr. Gerda Geyer T: (0) 57755-4205 E: gerda.geyer@ffg.at	www.ffg.at/benefit
IKT der Zukunft	DI Dr. Peter Kerschl T: (0) 57755 5022 E: <u>peter.kerschl@ffg.at</u>	www.ffg.at/iktderzukunft
Europäische Programme	DI (FH) Manfred Halver T: (0) 57755-4207, E: manfred.halver@ffg.at DI Thomas Zergoi T: (0) 57755-4201, E: thomas.zergoi@ffg.at	www.ffg.at/Europa
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung	Karin Ruzak T: (0) 57755-1507 E: <u>karin.ruzak@ffg.at</u>	www.ffg.at/basisprogramm
EUREKA Grenzüberschreitende Unternehmenskooperationen	Michael Walch T: (0)5 7755-4901 E: michael.walch@ffg.at	www.ffg.at/eureka
COMET Zentren	DI Otto Starzer T: (0) 57755-2101 E: otto.starzer@ffg.at	www.ffg.at/comet
Talente	DI Andrea Rainer T: (0) 57755-2307 E: <u>andrea.rainer@ffg.at</u>	www.ffg.at/talente





9.5 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die F\u00f6rderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01):

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung" oder "Forschungseinrichtung" bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs





Eine "nicht profitorientierte Organisation" schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

9.6 Forschungskategorie "Industrielle Forschung"

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern f
 ür die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
 - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
 - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung in die Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend in einer Laborumgebung bzw. im Labormaßstab statt?
- Ist ein hohes Forschungsrisiko vorhanden?
- Ist eine geringe technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad vorhanden?





- Ist eine auf die Branche bezogen große zeitliche Entfernung zur Marktreife gegeben?
- Dienen Prototypen lediglich der Validierung von technischen Grundlagen und kann ausgeschlossen werden, dass der Bau von Prototypen über die Laborumgebung hinausgeht?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form,
 Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?

9.7 Forschungskategorie "Experimentelle Entwicklung"

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps(-systems) in Einsatzumgebung (vgl. Kapitel 9.8). Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?





- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten,
 Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?

9.8 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 9: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level	
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien	
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept	
	TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-) Konzepts auf Komponentenebene	
	TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene	
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien	
	TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien	
	TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung	
	TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert	
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien	





Technology readiness levels werden in der Publikation "<u>Communication from the Commission</u>: A <u>European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs</u>" auf Seite 18 beschrieben.

9.9 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)



Land OÖ: Future Mobility Seite 33/34





9.10 Nachhaltigkeit

Verantwortungsvolle, zukunftsorientierte Forschung und Entwicklung orientiert sich an den aktuellen nationalen, europäischen und globalen Zielsetzungen, die den Weg in eine nachhaltige Zukunft unterstützen. Die Transformationsprozesse in Wirtschaft und Wissenschaft sollen zu Klimaneutralität, effizienterer Ressourcennutzung und zu einer sauberen und kreislauforientierten Wirtschaft beitragen.

Forschungsförderungen müssen daher mit den Zielsetzungen der beiden zugrundeliegenden Initiativen, den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (SDGs) und den acht Elementen des EU Green Deal, in Einklang stehen.

Allgemeine Informationen

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem <u>Regierungsprogramm 2020</u> dem Kampf gegen den Klimawandel hohe Priorität eingeräumt. Mit 2040 soll Österreich das Ziel der Klimaneutralität erreicht haben.

Dieses nationale Ziel baut auf der <u>Agenda 2030</u> auf, in der 2015 von den Vereinten Nationen 17 Nachhaltige Entwicklungsziele (UN SDGs, United Nations Sustainable Development Goals) beschlossen wurden, denen sich auch Österreich verpflichtet hat.

Die für Österreich relevanten spezifisch und praktisch umsetzbaren Unterziele der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele (UN SDGs) sind auf der Website des Bundeskanzleramtes angeführt.

2019 hat die Europäische Kommission mit dem <u>EU Green Deal</u> zu acht Elementen eine Strategie veröffentlicht, die Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent machen soll.

Daher wurde das Thema Nachhaltigkeit auch in den Bewertungskriterien des vorliegenden Instruments integriert. Bei Antragsstellung und im Förderfall bei Berichtslegung ist darzustellen, wie das Vorhaben zur Erreichung von ökologischen, sozialen, ökonomischen Nachhaltigkeitszielen beiträgt und wie in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens Nachhaltigkeit berücksichtigt wird.

Die FFG führt diese allgemeinen Informationen auf der FFG Website auf.

Spezifische ausschreibungsrelevante Hinweise sind im Ausschreibungsleitfaden definiert. Zu berücksichtigen ist, dass Nachhaltigkeit mit Fokus auf die ökologischen, sozialen und ökonomischen Effekte des Vorhabens betrachtet wird.